

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **7 (1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**Heft 3.**

VII. Jahrgang.

**August 1911.**

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement:** Fr. 4.80 (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75.

**Redaktion, Druck und Verlag:** Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

## Die Zerwürfnisse im Schoss des bernischen Erziehungsrats zur Zeit der Helvetik.

Von Prof. Dr. F. Haag.

Die Errichtung der kantonalen Erziehungsräte wurde durch das Dekret des Vollziehungsdirektoriums vom 24. Juli 1798 angeordnet<sup>1)</sup>. Zum Verständnis des Folgenden seien hier verschiedene Bestimmungen desselben wiederholt:

- I. 1. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll in jedem Kantonshauptort zwei Professoren oder Lehrer wählen, welche Mitglieder des Erziehungsrats sein werden, mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.
2. Die Verwaltungskammer wird ein Verzeichnis verfertigen von zehn in dem Hauptort wohnenden, durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekann-